

§ 6 Zustandekommen eines Vertrages

- (1) Ein Vertrag kommt durch zwei inhaltlich übereinstimmende Willenserklärungen zustande.
- (2) Angebot und Annahme können ausdrücklich oder konkludent erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Ein Vertrag ist nur wirksam, wenn sein Inhalt hinreichend bestimmbar ist.

Revision #1

Created 2026-04-25 07:54:00 UTC

Updated 2026-04-25 07:54:00 UTC